

## SATZUNG

**über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz  
über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz**

<b>Beschlossen:</b>	<b>11.05.2016</b>
<b>Bekannt gemacht:</b>	<b>08.06.2016</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>09.06.2016</b>

**Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles  
nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den  
Katastrophenschutz**

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS:</u></b>	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Verdienstaufallentschädigung.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Inkrafttreten .....</b>	<b>2</b>

## **Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 aufgrund des § 21 Abs.3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886) und der §§ 7, 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaufallentschädigung**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstaufall beträgt mindestens 20,50 EUR (Regelsatz) und höchstens 41,00 EUR je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstaufallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücken und öffentlichen Notständen, in Kraft getreten am 29.04.1999, außer Kraft.